VERORDNUNG (EWG) Nr. 875/77 DES RATES

vom 26. April 1977

zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1961/75 und Nr. 3066/75 über den Ausschluß von Magermilchpulver und Butter vom aktiven Veredelungsverkehr

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 559/76 (2), insbesondere auf Artikel 18 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1961/75 des Rates vom 28. Juli 1975 über den Ausschluß von Magermilchpulver vom aktiven Veredelungsverkehr (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 648/77 (4), und die Verordnung (EWG) Nr. 3066/75 des Rates vom 24. November 1975 über den Ausschluß von Butter vom aktiven Veredelungsverkehr (5), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 648/77, wurden auf Grund der bei diesen Erzeugnissen bestehenden Überschußlage in der Gemeinschaft erlassen. Wegen der auf dem Gemeinschaftsmarkt bestehenden Vorräte konnte den betreffenden Industriebetrieben nämlich Magermilchpulver und Butter zur Verfügung gestellt werden, so daß eine Verwendung dieser Erzeugnisse aus Drittländern unnötig war; sie hätte auch das reibungslose Funktionieren der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse beeinträchtigen können. Die Geltungsdauer dieser Verordnungen war auf den 30. April 1977 befristet.

Die Marktlage in der Gemeinschaft hat sich bei diesen Erzeugnissen nicht verändert. Es ist insbesondere ein Anstieg der Buttervorräte zu verzeichnen. Angesichts der derzeitigen Entwicklung ist es kaum wahrscheinlich, daß in naher Zukunft das Marktgleichgewicht durch mittelfristige Maßnahmen, die zu diesem Zweck bereits getroffen worden sind oder die gegebenenfalls noch getroffen werden, wiederhergestellt werden könnte. Somit ist es erforderlich, alle Möglichkeiten für die Aufnahme der Überschüsse der Gemeinschaftsproduktion vorzubehalten. Um dies sicherzustellen, ist es angebracht, die Untersagung der Inanspruchnahme des aktiven Veredelungsverkehrs für Magermilchpulver und Butter während eines hinreichend langen Zeitraums aufrechtzuerhalten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1961/75 und in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3066/75 wird das Datum des 30. April 1977 durch das des 31. März 1980 ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 26. April 1977.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. SILKIN

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 9.
(3) ABl. Nr. L 200 vom 31. 7. 1975, S. 6.
(4) ABl. Nr. L 82 vom 31. 3. 1977, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 307 vom 27. 11. 1975, S. 3.